

## **Anfrage der Abgeordneten Kathi Petersen, SPD**

**zum Plenum vom 18. April 2018**

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Schwimmbad-Sterbens im Regierungsbezirk Unterfranken frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie ergreift, damit finanzschwache Kommunen ihre aktuell von Schließung bedrohten Schwimmbäder offen halten können, wann konkrete Ergebnisse der Arbeitsgruppe, die Möglichkeiten staatlicher Förderung für betroffene Kommunen eruieren soll, vorliegen werden und in welchen unterfränkischen Kommunen derzeit nicht die erforderliche Mindestzahl an Schulklassen das Schwimmbad benutzt, um die staatliche Förderung von 90 % zu erhalten

### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:**

Bau und Unterhalt öffentlicher Schwimmbäder gehören zu den freiwilligen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Der Freistaat unterstützt seine Kommunen jedoch tatkräftig mit Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG u.a. bei Bauinvestitionen für schulisch genutzte Hallenbäder. Förderfähig sind die Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Generalsanierungen. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf den schulisch genutzten Anteil und bedarf einer schulaufsichtlichen Genehmigung von mindestens 60 Sportklassen.

Bei der Anerkennung des schulischen Bedarfs werden auch Sportklassen anderer öffentlicher Schulen in kommunaler Sachaufwandsträgerschaft im Einzugsbereich einbezogen, wenn sie das Schulschwimmbad langfristig nutzen. Ein entsprechendes interkommunales Zusammenwirken ist für Kommunen eine sinnvolle Option, um einerseits die Fördervoraussetzung eines schulischen Bedarfs zu erfüllen und andererseits die in der Regel nicht unerheblichen Betriebskosten auf mehrere Schultern zu verteilen.

Der Förderrahmen nach Art. 10 BayFAG beträgt 0 bis 80 %. Finanzschwache Kommunen, die von der demografischen Entwicklung besonders negativ belastet sind, können in begründeten Einzelfällen sogar eine Förderquote von bis zu 90 % erhalten. Für Kommunen, deren finanzielle Lage dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen entspricht, wird seit August 2016 ein um zehn Prozentpunkte auf nunmehr 50 % angehobener Fördersatz-Orientierungswert zu Grunde gelegt. Diese Kommunen können so die Hälfte der zuweisungsfähigen Ausgaben für Baumaßnahmen an ihren Schulschwimmbädern durch staatliche Förderung refinanzieren.

Für die Erleichterung von Generalsanierungen bestehender Schulschwimmbäder, die über den aktuellen schulischen Bedarf hinausgehen, wurde bereits 2013 eine erweiterte Bestandsschutzregelung eingeführt. Diese kommt vor allem Kommunen im ländlichen Raum zugute, die von zurückgehenden Schülerzahlen betroffen sind. Danach kann bereits ab 40 Sportklassen

schulischer Bedarf anerkannt werden, sofern bei Errichtung des Schwimmbades schulischer Bedarf bestand, der Neubau daher nach Art. 10 BayFAG gefördert wurde und der Freistaat insoweit einen entsprechenden kommunalen Bedarf anerkannt hat. Die Förderung erfolgt hierbei im Umfang der ursprünglich geförderten Neuerrichtung, sofern es sich bei den Fördermitteln um an die Kommune ausgereichte Landesmittel handelte.

Im Übrigen werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an die Kommunen neben den projektbezogenen Zuweisungen auch allgemeine Deckungsmittel ausgereicht (z.B. Schlüsselzuweisungen oder Investitions-pauschalen). Diese bieten den Kommunen viel Spielraum bei der Verwendung, u.a. auch für Investitionen, und stärken die kommunale Eigenverantwortung.

Derzeit erarbeitet eine staatlich-kommunale Arbeitsgruppe mit Vertretern des StMWBV, StMI, StMFLH und den kommunalen Spitzenverbänden Möglichkeiten einer Förderung kommunaler Schwimmbäder. Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe ist die Ermittlung des konkret bestehenden Sanierungsbedarfs und die anschließende Prüfung von Fördermöglichkeiten. Die Ergebnisse sollen bis zum DHH 2019/2020 vorliegen.

Der Staatsregierung liegen, wie auch in der Antwort vom 31. Mai 2017 zu den Fragen 47 f. der Interpellation der Fraktion FREIE WÄHLER „Bewegtes Lernen 2020“ (Drs.-Nr. 17/17207) ausgeführt, keine Kenntnisse darüber vor, in welchen Kommunen nicht die erforderliche Mindestanzahl an Sportklassen erreicht wird. Das Vorhalten kommunaler Schwimmbäder liegt in der kommunalen Eigenverantwortung. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung als schulische Sachaufwandsträger sind die Kommunen gehalten den Schulen die Erteilung von Schwimmunterricht entsprechend den Fachlehrplänen Sport zu ermöglichen, z.B. auch durch die Übernahme der Kosten für die Anmietung von Schwimmzeiten in nahe gelegenen Bädern sowie der Transportkosten auf dem Unterrichtsweg.